

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 eingetragener Verein" (im folgenden EMTV genannt). Er hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Der EMTV ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Abteilungen des EMTV streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Hamburger Sportbundes an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- (3) Die Farben des EMTV sind blau/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der EMTV pflegt und fördert die körperliche, geistige und psychische Gesunderhaltung sowie die Rehabilitation seiner Mitglieder und die offene Jugendarbeit auf der Grundlage des Amateurgedankens. Es sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - ein geordneter Turn-, Sport- und Spielbetrieb,
 - Kurse und Sportveranstaltungen,
 - der Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und anderen sportlichen Funktionsträgern.
- (2) Der EMTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die der Pflege und Förderung sportlicher und kultureller Veranstaltungen im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (3) Der EMTV erstrebt keinen Gewinn und verfolgt insbesondere keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie auch keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des EMTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein(e) Sportler(in) durch seine (ihre) Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
- (5) Der EMTV ist politisch, konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral. Auf Veranstaltungen des EMTV darf nicht für Parteien, Konfessionen oder Weltanschauungen geworben werden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erfasst, verarbeitet und nutzt der EMTV, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, personenbezogene Daten mittels der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt.
- (2) Dem EMTV gehören jugendliche, erwachsene, fördernde sowie Kurzzeit- und Ehrenmitglieder an.
 - a) Als Jugendliche gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Als Erwachsene gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Fördermitglieder unterstützen den EMTV, müssen aber keiner Abteilung oder Gruppe angehören.
 - d) Kurzzeitmitglieder gehören dem EMTV nur für einen von vornherein befristeten Zeitraum als Mitglied an. Die Bedingungen der Kurzzeitmitgliedschaft werden vom Vorstand festgesetzt.
 - e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten wie die erwachsenen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Beiträge und sonstiger Abgaben befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den EMTV ist schriftlich auf dem Vordruck "Beitrittserklärung" zu beantragen. Wird die Aufnahme nur für eine kurze Zeit (§ 3 Abs. 2 Buchst. d) beantragt, so ist die Dauer dieser Mitgliedschaft und der Grund hierfür in der Beitrittserklärung anzugeben.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen vier Wochen seit Zugang des Ablehnungsbescheides Widerspruch beim Ehrenrat des EMTV eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Erwachsene Mitglieder, Kurzzeitmitglieder, Fördermitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des EMTV. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind innerhalb der Abteilungen stimmberechtigt und berechtigt, das aktive Wahlrecht innerhalb der Abteilungen auszuüben, sofern sie in der jeweiligen Abteilungsliste aufgeführt sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Mit dem Ende einer Mitgliedschaft endet automatisch ein Amt im EMTV. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben ihr Wahlrecht nach der

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

Vereinsjugendordnung aus. In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von dem/der Minderjährigen ausgeübt. Einer Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s bedarf es nicht.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des EMTV nach den von den Organen getroffenen Entscheidungen/Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des EMTV im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilzunehmen. Ein festgesetzter(es) Sonderbeitrag/Eintrittsgeld ist zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des EMTV zu fördern und alles zu unterlassen, was den Ruf und das Ansehen des EMTV gefährden könnte.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beiträge und Gebühren dürfen frühestens zu dem auf die Delegiertenversammlung nächstfolgenden Halbjahresbeginn (01.07. bzw. 01.01. eines jeden Jahres) erhoben werden. Einmalige außerordentliche Zahlungen (Umlagen) für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Höhe von Sport- und Nutzungsgebühren legt der Vorstand, bzw. die jeweilige Fachabteilung fest.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet mit der Wirksamkeit des Austritts. Bei Löschung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet oder mit Ablauf des Sterbemonats.
- (3) Einzelnen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt (§ 8),
- Ablauf (§ 8 Abs. 3)
- Löschung (§ 9),
- Ausschluss (§ 10),
- Tod.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (3) Für Kurzzeitmitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Mitgliedschaft beantragt worden war. Der Vorstand kann Sonderregelungen treffen.

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

- (4) Abteilungen, die Sonderbeiträge erheben, können eigene Kündigungsfristen für den Austritt aus der jeweiligen Abteilung festlegen. Sie dürfen jedoch nicht länger als die des Hauptvereins sein und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Werden von den Abteilungen mit Sonderbeiträgen keine eigenen Kündigungsfristen festgesetzt, gelten die Fristen des Hauptvereins.

§ 9 Löschung

- (1) Eine Mitgliedschaft kann gelöscht werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die fälligen Beiträge nicht gezahlt worden sind und das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand ist.
- (2) Mit der Löschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem EMTV. Der Anspruch des EMTV auf die rückständigen Beiträge bleibt als Forderung bestehen.
- (3) Die Löschung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Aus dem EMTV kann ausgeschlossen werden, wer
- gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt,
 - sich den Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes, des Geschäftsführers, der Sportlehrer, der Übungsleiter oder der vom Vorstand beauftragten Personen widersetzt oder deren Tätigkeit behindert.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe und einer Widerspruchsbelehrung mittels eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzuleiten. Mit der Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Widerspruch beim Ehrenrat des EMTV einlegen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und der/des Betroffenen. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig und wird mit der Zustellung wirksam.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des EMTV sind
- die Mitgliederversammlung (§ 12),
 - die Delegiertenversammlung (§ 13),
 - der Vorstand (§ 14)
 - der Hauptausschuss (§ 15) und
 - der Ehrenrat (§ 17).
- Organe einzelner Abteilungen sind
- die Abteilungsversammlung,

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

- der Abteilungsvorstand.
- (2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ersetzt, Aufwandsentschädigungen sind möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfall vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter. Sie hat insbesondere Beschlüsse zu fassen über:
- die Verschmelzung des EMTV,
 - die Auflösung des EMTV,
 - Maßnahmen bei groben sachlichen, fachlichen und/oder rechnerischen Unregelmäßigkeiten,
 - Beschlüsse über Umlagen,
 - Änderungen des Vereinszwecks (§ 2),
 - Beschlüsse über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere grundbuchliche Belastungen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und Immobilien.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über die Verschmelzung, Auflösung und/oder die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden soll, ist auf diesen/diese Tagesordnungspunkt(e) ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss/die Beschlüsse zu diesem/diesen Tagesordnungspunkt(en) sind mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder, wenn beim Vorstand ein schriftlich begründeter Antrag gestellt worden ist, der mindestens von fünf vom Hundert der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein muss. Die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach dem Vorstandsbeschluss oder/und dem Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige in den Elmshorner Nachrichten sowie durch Aushang in den vereinseigenen Räumen bekanntgemacht werden. Beim Nichterscheinen der Elmshorner Nachrichten verbleibt es beim Aushang in den vereinseigenen Räumen.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, vertretungsweise von einem seiner Stellvertreter, zu leiten. Für die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit des 1. Vorsitzenden ist ein anderer Versammlungsleiter zu wählen.
- (7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

- Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung.

§ 13 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes (§ 14 Abs. 1),
 - den Mitgliedern des Vorstandes der EMTV-Sportjugend,
- Sie haben je eine Stimme.
- Außerdem gehören der Delegiertenversammlung die stimmberechtigten Delegierten der Abteilungen und Gruppen nach folgendem Stimmenschlüssel an:
- jede Abteilung bis 100 Mitglieder erhält drei Stimmen und darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine Stimme
 - jede Gruppe bis 200 Mitglieder der nicht zuzuordnenden Sportarten nach § 16 Abs. 1 erhält zwei Stimmen und darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 200 Mitglieder eine Stimme.
- Zu Beginn eines jeden Jahres werden den Abteilungen und Gruppen anhand der Zahl ihrer Mitglieder per 1. Januar die Zahl der Delegierten und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten werden auf den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen und der Gruppen für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung oder Gruppe sein und hat nur eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschlüsse in Satzungsangelegenheiten mit Ausnahme der Änderung des Vereinszweckes (§ 2),
 - Beschlüsse über Beiträge und Gebühren.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist das nicht der Fall, muss erneut zu einer Delegiertenversammlung eingeladen werden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt. Sie gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen werden mit der

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

- Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich im ersten Quartal, spätestens jedoch bis zum 30. April eines Jahres vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter. Die Einladung der Delegierten zur Delegiertenversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in den Elmshorner Nachrichten erfolgen sowie durch Aushang in den vereinseigenen Räumen bekanntgemacht werden. Beim Nichterscheinen der Elmshorner Nachrichten verbleibt es beim Aushang in den vereinseigenen Räumen. Die Unterlagen zur Delegiertenversammlung sind den Delegierten eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die letzte dem EMTV bekannt gegebene Anschrift zu senden.
- Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn zehn vom Hundert der Delegierten das schriftlich und begründet beim Vorstand beantragen. Es gelten die Fristen wie bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
- der 1. Vorsitzende,
 - vier stellvertretende Vorsitzende,
 - der von der Sportjugend gewählte Jugendwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der EMTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand nach Abs. 1 wird beraten von bis zu drei vom Vorstand berufene Referenten sowie durch den Geschäftsführer. Die Referenten nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
- der 1. Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender.
- In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
- drei stellvertretende Vorsitzende.
- Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- sowie der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

sowie der Gruppen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf Außenstehende als Fachberater/innen zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen. Referenten und/oder Geschäftsführer können vom Vorstand (Abs. 2) berufen/eingestellt und abberufen/entlassen werden. Er kann verbindliche Ordnungen für den EMTV erlassen.

- (6) Dem Vorstand steht zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung, der ein hauptamtlicher Geschäftsführer vorsteht. Ihm obliegt es, die Verwaltungsaufgaben des EMTV zu verantworten und zu leiten. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Hauptausschusses und der verschiedenen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. An Tagesordnungspunkten einer Sitzung, in denen über Angelegenheiten, die den Geschäftsführer betreffen, zu beraten und zu beschließen ist, darf der Geschäftsführer nicht teilnehmen. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers erweitern. Es kann ihm jedoch nicht die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach § 26 BGB übertragen werden.
- (7) Der 1. Vorsitzende leitet neben der Vorstandssitzung auch die Mitglieder- und Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Hauptausschusses. Er kann ggf. einen seiner Stellvertreter mit der Leitung beauftragen.
- (8) Die vier stellvertretenden Vorsitzenden teilen sich die an sie gestellten Aufgaben auf.
- (9) Kann ein Vorstandsmitglied (Abs. 1) im Laufe einer Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, so kann der Hauptausschuss den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung ergänzen.
- (10) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sollte einmal im Monat tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle zu melden.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Abs. 1),
 - die Abteilungsleiter/innen oder ihre Vertreter/innen,
 - die Sprecher/innen der Gruppen.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt zu allgemeinen Angelegenheiten des EMTV Stellung, insbesondere soll er die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und Gruppen fördern. Außerdem ergänzt er den Vorstand (§ 14 Abs. 9) und den Ehrenrat (§ 17 Abs. 1) durch kommissarische Berufung bis zur nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf,

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens eine Abteilung unter Angabe der Besprechungspunkte dies beim Vorstand beantragt.

- (4) Sind Abteilungen nach § 16 nicht gebildet worden, so kann der Vorstand ein die entsprechende Sportart betreibendes Mitglied in den Hauptausschuss berufen, sofern dieses Mitglied nicht bereits auf der Gruppenversammlung (§ 16 Abs. 6) gewählt wurde.
- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Hauptausschusses zuzuleiten.
- (6) An den Sitzungen können andere Mitglieder des EMTV nach Zustimmung des Vorstandes teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Abteilungen und Gruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können für die im EMTV betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet werden. Sportarten, die keiner Abteilung zugeordnet werden und direkt dem Hauptverein angegliedert sind, werden in Gruppen zusammengefasst.
- (2) Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter und gegebenenfalls weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand. Außerdem wählen die Abteilungen nach § 13 Abs. 1 Delegierte und Ersatzdelegierte.
- (3) Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie sind dabei an Beschlüsse und die Ordnungen des Vereines gebunden. Die Abteilungs- bzw. Gruppenversammlungen müssen bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- (4) Für alle Abteilungen gilt die allgemeine Abteilungsordnung, die mit Genehmigung des Vorstandes erweitert werden kann, wenn es die Belange der Abteilungen erfordern.
- (5) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erfordern, kann nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes die Abteilungsversammlung Sonderbeiträge beschließen. Die Sonderbeiträge der Gruppen, die keiner Abteilung zugeordnet sind, werden vom Vorstand festgesetzt.
- (6) Die Gruppen wählen eine/n Vertreter/in für den Hauptausschuss sowie nach § 13 Abs. 1 die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung auf entsprechenden Gruppenversammlungen. Diese Gruppenversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB geleitet.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in den Ehrenrat. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen verschiedenen Abteilungen angehören. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vor Ablauf der Amtsperiode

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

aus seinem Amt, so ergänzt der Hauptausschuss den Ehrenrat durch kommissarische Berufung bis zur nächsten Delegiertenversammlung (§ 15 Abs. 2).

- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet insbesondere über:
 - den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung seiner Beitrittserklärung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers (§ 4 Abs. 3),
 - den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 10),
 - Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des EMTV, wenn er vom Vorstand oder einem der am Streit Beteiligten angerufen wird.
- (4) Der Ehrenrat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Ehrenratsmitglieder anwesend sind.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt vier Kassenprüfer. Jeweils zwei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren dem Vorstand nicht angehört haben. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des EMTV, der Sportjugend und seiner Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Der Vorstand ist über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren.
- (2) Stellen die Prüfer im Jahresbericht des EMTV, in den Abteilungsgeschäften oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand und der Leitung der geprüften Abteilung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat über den Bericht unverzüglich zu beraten und zu beschließen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Bericht über ihre Prüfung (§ 13 Abs. 2) und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Führung des EMTV die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Stellen die Kassenprüfer grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss von mindestens einem der vier Kassenprüfer unterschrieben sein.

§ 19

Sportjugend

- (1) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des EMTV hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Jugendlichen eine eigene Ordnung zu geben. Sie ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Außerdem sind das

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

Grundkonzept des EMTV und die Satzung zu beachten. Der Jugendwart, der zugleich Vorsitzender der Sportjugend im EMTV ist, gehört dem Vorstand an. Er hat dem Vorstand über den Jugendsportbetrieb und Jugendveranstaltungen zu berichten. Er ist der Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er in den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten werden.

- (2) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20 Ehrungen

- (1) Der EMTV kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den EMTV und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen des EMTV freien Eintritt.
- (3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 21 Haftungsausschluss

- (1) Der EMTV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des EMTV oder bei Veranstaltungen des EMTV erleiden.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des EMTV oder an den vom EMTV genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Organe des EMTV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (4) Verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm aus der Funktion als Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten, so hat er dem EMTV den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Vorstandsmitglieder den Schaden gemeinsam verursacht oder zu vertreten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und des Sportbetriebes im EMTV kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Sie müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des EMTV kann nur vom Vorstand (§14 Abs. 1) oder mindestens von einem Viertel aller Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstaben b) bis e)

Satzung des Elmshorner Männer-Turnverein von 1860 e. V.

- beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden. Die Annahme des Antrags zur Auflösung des EMTV bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen in beiden Mitgliederversammlungen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des EMTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es nach den im EMTV betriebenen Sportarten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden hat.
 - (3) Ausgenommen sind die durch eine Förderung mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Sachwerte. Der Erlös aus diesen Sachwerten ist entsprechend der Höhe der Zuschüsse den zuschussgebenden Stellen und dem Landessportverband zuzuführen.
 - (4) Bei einer durch Verschmelzung mit anderen Vereinen notwendig werdenden Auflösung des EMTV findet Abs. 2 keine Anwendung, wenn der neue Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und eine entsprechende Bestimmung im Sinne des Abs. 2 in seine Satzung aufnimmt.

§ 24 **Übergangsregelung Vorstand**

Aufgehoben

§ 25 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07. November 2003 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 29.06.2001 verliert damit ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde am 17.02.2004 in das Vereinsregister eingetragen.

1. Änderungen in den §§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 17 und 24 auf der Delegiertenversammlung am 24.03.2006 beschlossen; eingetragen in das Vereinsregister am 13.06.2006.

2. Änderungen in den §§ 3 Ziffer 2 d (befristete Mitgliedschaft), 6 Ziffer 1 (Festsetzung der Beiträge), 14 Ziffer 4 (Wahl des Vorstandes) und 17 Ziffer 1 (Wahl des Ehrenrates) am 14.03.2008 beschlossen; eingetragen in das Vereinsregister am 12.06.2008.

Änderung in §9 Absatz 1 (Löschung der Mitgliedschaft) am 26.03.2018 beschlossen; eingetragen in das Vereinsregister am 11.07.2018